

ius.focus

Anwaltsrecht

Klienteninteresse am Berufsgeheimnis versus Anwaltsinteresse am Honorarinkasso

Art. 13 BGFA; Art. 321 StGB

Die Existenz einer Mandatsbeziehung ist Teil des Berufsgeheimnisses gemäss Art. 321 StGB. Bei der Beurteilung, ob zum Zwecke des Inkassos einer Honorarforderung eine Befreiung vom Berufsgeheimnis gewährt wird, sind die Interessen des Anwaltes und des Klienten abzuwägen. [161]

BGer 2C_1045/2021 vom 29. April 2022, Cour de justice GE ATA/1282/2021 vom 23. November 2021

Die Kanzlei E. AG, insbesondere die Anwälte D. und B., vertrat A. in einem Schiedsverfahren im Zusammenhang mit einem fremden Staat. Die Kanzlei E. AG und A. haben am 20. Februar 2020 ein «Settlement Agreement» abgeschlossen, in dem ein Zahlungsplan für die Begleichung einer Honorarschuld von CHF 600 000.– vereinbart wurde. Diese Vereinbarung stellte einen provisorischen Rechtsöffnungstitel für den Fall des Zahlungsverzugs dar. Teil der Vereinbarung waren eine Vertraulichkeits- und eine Schiedsklausel. A. leistete zwei Akontozahlungen gemäss dieser Vereinbarung von je CHF 8500.–. Nach Einstellung der Zahlungen durch A. verlangte die Kanzlei E. AG ohne Erfolg von A., dass er ihre Anwälte vom Berufsgeheimnis zum Zwecke des Inkassos des nichtbezahlten Honorars entbinde. In der Folge wurde die Entbindung auf Gesuch der Anwälte D., B. und C. vom Ausschuss und dem Plenum der Genfer Anwaltskommission bewilligt, die Cour de Justice bestätigte dies mit Entscheid vom 23. November 2021.

Dagegen erhob A. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten. Das Bundesgericht weist die Vorwürfe betreffend der Sachverhaltsfeststellung durch die Vorinstanz zurück und entscheidet daher aufgrund des vorinstanzlich festgestellten Sachverhaltes. Vom Berufsgeheimnis gemäss Art. 321 StGB erfasst ist auch die Existenz einer Mandatsbeziehung zwischen einem Anwalt und seinem Klienten. Um

eine Honorarforderung auf dem Rechtsweg geltend machen zu dürfen, bedarf ein Anwalt der vorgängigen Befreiung vom Berufsgeheimnis. Wenn ein Klient nicht in die Befreiung einwilligt, so muss die Aufsichtsbehörde entscheiden. Eine Befreiung hat keinerlei materiell-rechtliche Auswirkungen. Sie präjudiziert in keiner Weise das folgende zivilrechtliche Verfahren. Eine Befreiung bezieht sich nur auf die Informationen, die für das Zivilverfahren strikt notwendig sind.

Ob eine Entbindung erfolgt, muss aufgrund einer Interessensabwägung entschieden werden. Das anwaltliche Interesse, seine Honoraransprüche durchsetzen zu können, ist normalerweise schutzwürdig. Dagegen spricht das institutionelle Interesse am Erhalt der Vertraulichkeit und das individuelle Klienteninteresse, das Mandat und alle damit verbundenen Informationen geheim zu halten. Wie in BGE 142 II 307, S. 312 ausgeführt, dürfen an die Substantiierung des Klienteninteresses an einer Geheimhaltung keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass ein Anwalt grundsätzlich einen Kostenvorschuss einfordern kann (und manchmal auch muss, um seine Unabhängigkeit zu wahren). Eine erhaltene Akontozahlung ist gleich zu bewerten wie ein Kostenvorschuss, da es darum geht zu wissen, ob ein Anwalt während der Dauer des Mandates Schritte zum Inkasso der Honorarforderungen gemacht hat oder völlig inaktiv geblieben ist.

In concreto ist festzustellen, dass während der Dauer des Mandates A. fünf Rechnungen zugestellt und diese teilweise durch ihn bezahlt wurden. A. hat auch nicht glaubhaft gemacht, dass er ein konkretes Interesse an der Aufrechterhaltung des Berufsgeheimnisses hat. Somit sind die Interessen an der Entbindung vom Berufsgeheimnis höher als diejenigen an der Beibehaltung zu gewichten. Über die Frage, ob unsorgfältige anwaltliche Arbeit vorliegt, was A. nach Abschluss des Settlement Agreement festgestellt haben will, muss im Zivilverfahren entschieden werden. Das Bundesgericht weist somit die Beschwerde ab.

Kommentar

Der besprochene Entscheid stellt erfreulicherweise klar, dass das anwaltliche Interesse an der Geltendmachung einer Honorarforderung ein gewichtiges ist. In casu kam das Bundesgericht zum Schluss, dass A. in keiner Weise substantiieren konnte, warum sein Interesse an einer Geheimhaltung höher als das anwaltliche Interesse zu gewichten sei. Das Entbindungsverfahren kann und darf auch nicht dazu dienen, zu beurteilen, ob ein Anwalt sorgfältig im Sinne des Auftragsrechtes gehandelt hat oder nicht.